

RS OGH 1980/4/30 1Ob7/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.1980

Norm

ABGB §309

Rechtssatz

Gewahrsame bedeutet gerade bei einem Besitzerwerb durch Übergabe nicht die Möglichkeit, jeden Eingriff eines anderen physisch unmöglich zu machen, sondern nur die Tatsache, daß Gegenstände, die sich in einem bestimmten Bereich einer Person, von anderen, vor allem von den Übergebern, als fremdes Gut geachtet werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 7/80

Entscheidungstext OGH 30.04.1980 1 Ob 7/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0010109

Dokumentnummer

JJR_19800430_OGH0002_0010OB00007_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at